

Beschlussvorlage
236/2022

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
28.09.2022	Sozial- und Gesundheitsausschuss	öffentlich	beratend
05.10.2022	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Betreuungsverein Landkreis Bad Dürkheim e.V.; Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform

Beschlussvorschlag:

Der Auflösung des Betreuungsvereins des Landkreises Bad Dürkheim e.V. wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 07.09.2022
In Vertretung

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

Mit Wirkung zum 01.01.2023 tritt eine Reform des Betreuungsrechts in Kraft. Teile des bisherigen Rechts werden im neuen Betreuungsorganisationsgesetz zusammengefasst und neue Aufgaben kommen auf die Akteure im Betreuungswesen hinzu. Betroffen ist hiervon neben der Betreuungsbehörde auch der Betreuungsverein Landkreis Bad Dürkheim e.V.

Zum Hintergrund:

Betreuungsvereine in Rheinland-Pfalz erhalten eine finanzielle Förderung des Landes und der jeweiligen Gebietskörperschaft u.a. mit dem Ziel der Akquise ehrenamtlicher Betreuer (Querschnittstätigkeit). Der Betreuungsverein Landkreis Bad Dürkheim e.V. hat seit seiner Gründung explizit auf eine Förderung zugunsten der anderen Betreuungsvereine im Landkreis verzichtet und sich auf die Führung von schwierigen Betreuungen, die nicht vermittelbar waren, konzentriert.

Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht RLP führten 2010 zu Änderungen der Anerkennungsvoraussetzungen für Betreuungsvereine u.a. mit personellen Anpassungen. Diese konnten vom Betreuungsverein bisher noch abgefangen werden.

Mit der aktuellen Reform wird eine Förderung des Betreuungsvereins Landkreis Bad Dürkheim verpflichtend. Die Konsequenz ist u.a. der Abschluss einer Qualitäts- und Leistungsvereinbarung mit dem Landesamt für Jugend und Soziales RLP. Dies bedeutet u.a. eine sichtbare Trennung des Vereins von der Kreisverwaltung sowie einer Vollzeitstelle zur Querschnittstätigkeit.

Aufgabenbezogene Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform:

Die Reform des Betreuungsrechts ist auf das zentrale Ziel ausgerichtet, im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen orientierte Anwendungspraxis zu gestalten, die den Betroffenen - im Wege der Unterstützung - zur Ausübung seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit befähigt.

Darüber hinaus sollen berufliche Betreuungen weitestgehend vermieden und das Ehrenamt noch mehr gestärkt werden. Um die Qualität zu verbessern gibt es gesetzlich verpflichtende Unterstützungsvereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuern, im Gegenzug Entlastung durch die Übernahme von Verhinderungsbetreuungen durch die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde. Diese neuen Verpflichtungen für alle betreuungsführenden Einrichtungen haben bisher nicht absehbare Auswirkungen auf die personellen Kapazitäten.

Neben den Betreuungsvereinen ist die Betreuungsbehörde deutlich mehr von den Änderungen betroffen. Sie soll noch mehr betreuungsvermeidende Hilfen vermitteln und begleitend unterstützen. Sie hat die erweiterten Unterstützungsangebote für ehrenamtliche zu fördern und muss die Leistungen ggfls. selbst erbringen – sie ist „Ausfallbürge“ für alle Betreuer und alle Unterstützungsleistungen der Vereine. Darüber hinaus obliegt der Betreuungsbehörde zukünftig die Umsetzung der Betreuerregistrierungsverordnung, welche mit administrativen Aufgaben bei der Prüfung des zukünftig erforderlichen

Sachkundenachweises und anderen Voraussetzungen zur Ausübung einer

Berufsbetreuertätigkeit verbunden ist.

Strukturelle Auswirkungen der Betreuungsrechtsreform:

Das Erscheinungsbild des Betreuungsvereins nach außen müsste von der Kreisverwaltung entkoppelt werden. (eigene Homepage, Räumlichkeiten, etc.)

Die Querschnittstätigkeit hat nach den Landesvorgaben in einer Vollzeitstelle zu erfolgen. Die Tätigkeit erfolgt im Rahmen einer umfassenden Qualitäts- und Leistungsvereinbarung mit Qualitätsmanagement. Ziele und Umsetzung können in beträchtlichem Umfang seitens des Landes vorgegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Land fördert die Betreuungsvereine mit einer ½ VZ, die jährlich den tariflichen Änderungen einer Stelle E 9 Stufe 1 angepasst wird. Förderbetrag 2022 waren 33.390,66 €. Gefördert würde nunmehr auch der Betreuungsverein des Landkreises Bad Dürkheim.

Lösungsmöglichkeiten:

Szenario 1

Erfüllung der Mindestanforderungen der Qualitäts- und Leistungsvereinbarung mit dem Land:

Aufstockung des Vereinspersonals (Dipl. Soz.Arb.), Ausstattung eines weiteren Arbeitsplatzes, Abkopplung des Betreuungsvereins von der Betreuungsbehörde sowie Anpassung der Außendarstellung, Umsetzung des dann mit dem Land vereinbarten Qualitätsmanagement.

Den Mehrausgaben (1 VZ S12 ca. 80.000,-€), stünden Mehreinnahmen von rd. 34.000,-€ Förderung Land gegenüber. Dies hat zur Folge, dass die bisher erzielten Einnahmen aus dem Betreuungsverein zum größten Teil zur Refinanzierung der Querschnittsaufgaben benötigt würden und das eigentliche Ziel einer Refinanzierung der betreuungsführenden MitarbeiterInnen nicht erreicht werden kann.

Szenario 2

Auflösung des Betreuungsvereins:

Die bestehenden Betreuungen würden als Behördenbetreuungen weitergeführt. In Anbetracht der Entwicklung im Betreuungswesen ist zu erwarten, dass in naher Zukunft Berufsbetreuer am Markt fehlen werden. In Folge dessen muss mit einem steigenden Bestand an Behördenbetreuungen gerechnet werden.

In finanzieller Hinsicht entfielen die Einnahmen des Betreuungsvereins i.H.v. ca. 60.000€. Die MitarbeiterInnen würden zukünftig als BehördenmitarbeiterInnen Betreuungen führen.

Empfehlung:

Szenario 2 mit Auflösung des Vereins.

Konzentration des Ref.93 auf die Funktion als Betreuungsbehörde mit ohnehin neuen Aufgaben ab 2023, auch mit der Prämisse als Ausfallbürge Behördenbetreuungen zu führen.